

Satzung des Reit- und Fahrvereins Engelschoff e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Engelschoff e.V. und wurde 1924 gegründet.

Der Verein mit Sitz in Engelschoff ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt unter der Nummer 100091 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Stader-Altländer Reitervereine e.V. und des Kreissportbundes Stade e.V..

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Engelschoff e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. Die Förderung von Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend, durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. Bereitstellung eines breit gefächerten Angebots in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Pferdesport-Disziplinen;
 - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden im Sinne der unter Nr. 1 genannten Zwecke.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Engelschoff, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben;
2. jugendlichen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. passiven Mitgliedern, die bis zum 03. Mai 1979 als passive Mitglieder eingetreten sind;
4. Ehrenmitgliedern, die wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt wurden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins und deren Annahme erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen 4 Wochen die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung .

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- das Vereinsleben nach Maßgabe ihres Stimmrechtes zu gestalten,
- unter Wahrung der Satzung und der satzungsgemäß ergangenen Beschlüsse und Anordnungen die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen
- an den sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern
- die Satzung sowie die satzungsgemäß ergangenen Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen,
- die satzungsgemäß festgelegten Zahlungen fristgerecht zu leisten,
- die Vereinsanlagen sachgemäß zu benutzen. Bei verursachten Schäden ist dafür zu haften. Die Benutzung der vereinseigenen Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich beim Vorstand kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder
 - gegen § 7 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt oder
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beitrag

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von drei Kassenprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3
- die Beschwerden gegen Ausschlüsse nach § 5
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Kassenwart/in
 - Sportwart/in

- Jugendwart/in
 - Pressewart/in
 - 1. Beisitzende/r
 - 2. Beisitzende/r
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der 1. oder 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
 5. Von den Vorstandsmitgliedern scheiden in den Jahren mit gerader Endziffer der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und der 2. Beisitzer aus, die übrigen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungerader Endziffer.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich 1. oder 2. Vorsitzender anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.

§ 12 Aufgaben der Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- Die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.
2. Kassenprüfer dürfen keine andere Funktion im Verein ausüben.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Prüfungen erfolgen mindestens einmal im Jahr, spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung. Die Prüfer erstellen über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht, der in der Jahreshauptversammlung vorzutragen und zu den Akten zu nehmen ist.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer.
6. Die Kassenprüfer sind zu außerordentlichen Kassenprüfungen jederzeit berechtigt.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Die den Mitgliedern in Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben entstandenen Auslagen und Kosten werden gegen Vorlage von Belegen erstattet.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden

Mitglieder beschlossen werden.

Über das Vereinsvermögen ist in diesem Fall gem. § 2 Nr. 7 zu verfügen.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 19. März 2013 beschlossen worden und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung.

Engelschoff, 19. März 2013